

(2) Die Tilgung des Kredites erfolgt

- a) in Höhe der planmäßigen Einzahlung für Genossenschaftsanteile gemäß Abschnitt IV Teil A Ziffern 7 und 8 des Musterstatuts und
- b) entsprechend dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Tilgungsplan zur Erfüllung der sonstigen Eigenleistungen in der Regel innerhalb von 3 Jahren.

(3) Wird der Kredit nicht fristgemäß zurückgezahlt, werden Zinsen in Höhe von 4 % jährlich auf den überfälligen Betrag für die Dauer des Verzuges berechnet.

§ 16

(1) Die AWG können zur Finanzierung des Baues von Garagen Kredite bis zu 50 % der Baukosten erhalten.

(2) Die Kredite sind mit 4 1/2 % jährlich zu verzinsen und mit 5 1/2 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

(3) Die Zins- und Tilgungsbeträge sind in vierteljährlichen Raten jeweils bis zum 15. des letzten Quartalsmonats an die Sparkasse zu zahlen.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 17

(1) Die gemäß § 15 der Verordnung auf der Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften ermittelten Nutzungsgebühren sind durch die örtlich zuständigen Preisstellen zu bestätigen.

(2) Die vereinnahmten Nutzungsgebühren sind in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) Deckung der Bewirtschaftungskosten,
- b) Tilgung des zweiten Darlehens,
- c) Zuführung zum Fonds für laufende Reparaturen in Höhe von 1,— DM je m² Wohnfläche jährlich,
- d) Zuführungen zum Amortisationsfonds für Generalreparaturen in Höhe von 1/2 % der Baukosten,
- e) Deckung der Verwaltungskosten im Höchstbetrag von 25,— DM bei Erhebung der Kostenmiete bzw. 15,— DM bei Erhebung der Maximalmiete jährlich je Wohnung.³

(3) Sonstige Einnahmen der AWG (z. B. Eintrittsgelder und Zinseinnahmen) dürfen zur Deckung der Verwaltungskosten in Höhe des Differenzbetrages zwischen 30,— DM je Wohnung und den aus der Nutzungsgebühr vereinnahmten Beträgen (25,— DM bzw. 15,— DM je Wohnung) in Anspruch genommen

werden. Alle darüber hinausgehenden Einnahmen sind dem Amortisationsfonds für Generalreparaturen bis zur Höhe von 1/2 % der Baukosten zuzuführen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1964

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

Dr. A p e l

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Registerblatt der AWG

- 1. Name und Sitz der AWG
- 2. Tag der Gründung der AWG
- 3. Vorstand der AWG

Name Funktion eigenhändige Unterschrift

- 4. Namen der Trägerbetriebe gemäß § 2 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. II 1964 S. 17):

- 5. Tag der Registrierung und Zulassung
- 6. Bemerkungen:

Unterschrift
des Registerführers